

## **Zuständigkeitskatalog für die Ausschüsse des Rates der Stadt Velbert**

### Präambel

Die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen regelt in § 41 die Zuständigkeiten des Rates. Demnach ist der Rat der Stadt für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Ausnahmen hiervon werden durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Velbert, den nachstehenden Zuständigkeitskatalog oder aufgrund von Rechtsvorschriften geregelt. So kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen.

Die Ausschüsse des Rates haben die Aufgabe, in den Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen, die ihnen durch Gesetz oder durch diesen Zuständigkeitskatalog zur endgültigen Regelung zugewiesen sind.

Ferner sind die Ausschüsse berechtigt, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses vorzubereiten, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die dem Rat zur unmittelbaren Beschlussfassung vorzulegen sind. Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche mehrerer Ausschüsse berühren, können in gemeinsamen Sitzungen dieser Ausschüsse behandelt werden.

Die Ausschüsse sind in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches berechtigt, die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

Durch den nachstehenden Zuständigkeitskatalog werden die Zuständigkeiten des Bürgermeisters, die dieser im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, kraft Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften sowie aufgrund von Ratsbeschlüssen hat, nicht berührt.

## Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates

(i. d. Fassung vom 10.04.2019)

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates werden wie folgt geregelt:

### 1. Haupt- und Finanzausschuss

- 1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ihm durch Gesetz oder Ratsbeschluss ausdrücklich übertragenen Aufgaben wahr. Er entscheidet gemäß § 7 der Hauptsatzung über Anregungen und Beschwerden.
- 1.2 Er nimmt die dem Finanzausschuss gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr.
- 1.3 Er berät die Beschlüsse des Rates vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die aufgrund eines Ratsbeschlusses dem Rat zur unmittelbaren Entscheidung vorzulegen sind oder Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung darstellen.  
  
Insbesondere berät er in seiner Funktion eines Strategieausschusses die strategischen Ziele umfassend vor.
- 1.4 Ihm obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. a) bis s) GO oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen dem Rat ausdrücklich vorbehalten sind oder es sich um solche Aufgaben handelt, die sich der Rat selbst vorbehalten hat oder die durch die Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates einem anderen Ausschuss zur endgültigen Entscheidung zugewiesen sind.  
  
Er wird ermächtigt, dem Bürgermeister die Entscheidung zu übertragen.
- 1.5 Der Haupt- und Finanzausschuss regelt folgende Angelegenheiten endgültig:
  - a. Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
  - b. Abschluss von Durchführungs- und Erschließungsverträgen.
  - c. Ablösung von Erschließungsbeiträgen.
  - d. Miet- und Pachtangelegenheiten, soweit die Jahresrohmiete 25.000,-- € übersteigt, sowie Miet- und Pachtangelegenheiten von unbebauten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken für einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren.
  - e. Personalentscheidungen gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung, sofern der Haupt- und Finanzausschuss der zuständige Fachausschuss ist, und in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung.

- f. Planung und Bau von Sportanlagen und Hochbaumaßnahmen (Baubeschluss).
  - g. Grundstücksgeschäfte gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung, sofern der Wert des Geschäfts 300.000,-- € übersteigt.
  - h. Beschluss über Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlich-rechtlicher Forderungen sowie über die Verrentung öffentlicher Forderungen, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Bürgermeister zuständig ist.
  - i. Gewährung von Darlehn für den Wohnungsbau, soweit im Einzelfall von den vom Rat der Stadt festgesetzten Richtlinien abgewichen werden soll.
- 1.6 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Bezirksausschüsse untereinander, zwischen Bezirksausschüssen und Fachausschüssen oder Fachausschüssen untereinander.
- 1.7 Der Haupt- und Finanzausschuss fasst außerdem endgültige Beschlüsse in den zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählenden Angelegenheiten, die ihm gemäß § 41 Abs. 3 GO vorbehalten sind:

Führung von Rechtsstreitigkeiten gemäß § 22 Buchstabe c) der Hauptsatzung vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- und Verwaltungsgerichten bei Streitwerten von mehr als 100.000,-- €, bei Bauschäden von mehr als 500.000,-- €.

## **2. Rechnungsprüfungsausschuss**

- 2.1. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm durch Gesetz oder durch den Rat grundsätzlich oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung wahr.
- 2.2. Dies beinhaltet:
- a. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Velbert,
  - b. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
  - c. die Beratung über den vom Bürgermeister vorgelegten Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung sowie anschließende Unterrichtung des Rates über das Ergebnis der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses,
  - d. die vorherige Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Gemeindeprüfungsanstalt zur Durchführung der Jahres- und Gesamtabchlussprüfung durch die Gemeinde,

- e. die Erteilung von Aufträgen an die Stabsstelle Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der von Rat übertragenen Aufgaben,
- f. die Unterrichtung über die Art und die Ergebnisse von Ausschreibungen und Vergaben, die erteilten Aufträge sowie Bauabrechnungen der Stadt Velbert, ihrer Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und der TBV AöR ab einer Summe von 50.000,-- € netto ohne Umsatzsteuer durch die Stabsstelle Rechnungsprüfung,
- g. den Erhalt von Berichten wesentlicher Bedeutung und Entscheidung, ob der Bericht im Haupt- und Finanzausschuss oder Rat behandelt werden soll,
- h. das Recht, auf Verlangen über den Stand von Prüfungen unterrichtet zu werden,
- i. das Recht, Mitteilung über vom Bürgermeister innerhalb seines Amtsbereichs erteilte Prüfaufträge an die Stabsstelle Rechnungsprüfung zu erhalten,
- j. das Recht, über bei Durchführung der Prüfung festgestellte wesentliche Unregelmäßigkeiten, insbesondere Anhaltspunkte für Korruption, in der nächsten Sitzung unterrichtet zu werden und
- k. die Anhörung vor der Bestellung und Abberufung der Leitung sowie der Prüferinnen und Prüfer der Stabsstelle Rechnungsprüfung durch den Rat.

### **3. Ausschuss „Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert“**

Der Betriebsausschuss „Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert“ nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der Vorschriften der Betriebsatzung für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV) wahr.

### **4. Bezirksausschüsse**

Die Bezirksausschüsse vertreten die besonderen bürgerschaftlichen Anliegen der Stadtbezirke; sie haben die Belange der ganzen Stadt zu wahren. Sie entscheiden im Rahmen etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Rates. Sie sind zur endgültigen Beschlussfassung in Angelegenheiten berechtigt, die ihnen vom Rat zur Regelung zugewiesen sind. Im Übrigen findet § 37 Abs. 5 GO entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Bezirksausschüsse in der Regel vor den Beratungen in den Fachausschüssen zu beteiligen sind.

- 4.1. Die Bezirksausschüsse fassen endgültige Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Namen von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen von ausschließlich bezirklicher Bedeutung,

- b. Bezeichnung der Straßen, Wege und Plätze im Stadtbezirk unter Beachtung der vom Umwelt- und Planungsausschuss für die einzelnen Stadtbezirke festgelegten Namensgruppen,
- c. Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen,
- d. Umwandlung von Fahrstraßen in Fußgängerzonen,
- e. Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 45 Abs. 1 b Satz 2 und Abs. 1c StVO.

4.2. Die Bezirksausschüsse werden gehört und geben Anregungen zu den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten, soweit sie ausschließlich den Stadtbezirk berühren:

- a. Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen,
- b. Pflege des Ortsbildes und Ausstattung der Grün- und Parkanlagen,
- c. Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt,
- d. wesentliche städtische Bauvorhaben im Stadtbezirk, insbesondere Schulen und andere öffentliche Einrichtungen wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen,
- e. wesentliche Straßenbaumaßnahmen (Straßen, Wege, Plätze) im Stadtbezirk,
- f. wesentliche Grünanlagen sowie Spiel- und Bolzplätze im Stadtbezirk.

4.3. Die Bezirksausschüsse sind insbesondere in folgenden wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören, soweit sie nicht bereits nach Nr. 3.2 zuständig sind:

- a. wesentliche Planungsvorhaben im Stadtbezirk, insbesondere Entwürfe der Bauleitpläne und der Verkehrsplanungen (Bebauungspläne bedürfen eines Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 BauGB) und eines Satzungsbeschlusses),
- b. Haushaltsplan einschließlich Investitionsprogramm, soweit sie ausschließlich den Stadtbezirk betreffen,

- c. sonstige Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für den Stadtbezirk, wie unter anderem die Festlegung der Wochenmarkttag, die Einleitung von Umlegungsverfahren,
- d. Bestellung bzw. Wahl von für den Stadtbezirk ehrenamtlich tätigen Personen.

Die Bezirksausschüsse sind berechtigt, dem Rat für die von diesem vorzunehmende Bestellung bzw. Wahl eigene Vorschläge zu unterbreiten.

## **5. Fachausschüsse**

Die Fachausschüsse haben die Aufgabe,

- a. in den Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen, die ihnen durch Gesetz oder durch diesen Ratsbeschluss zur endgültigen Regelung zugewiesen sind,
- b. die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses vorzubereiten, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die dem Rat zur unmittelbaren Beschlussfassung vorzulegen sind.

Die Fachausschüsse haben das Recht, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

### **5.1 Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing**

5.1.1. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing regelt insbesondere folgende Angelegenheiten endgültig:

- a. Leitlinien und Strategien der Wirtschaftsförderung, soweit nicht wegen der besonderen Bedeutung der Rat entscheidet,
- b. Arbeitsschwerpunkte der Wirtschaftsförderung,
- c. Maßnahmenplanung im Bereich der Wirtschaftsförderung,
- d. Entscheidung über Personalangelegenheiten nach § 17 der Hauptsatzung.

5.1.2. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- a. Leitlinien und Strategien der Wirtschaftsförderung, soweit der Rat wegen der besonderen Bedeutung die Entscheidung trifft,
- b. Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Bereich der Wirtschaftsförderung betreffen,
- c. Arbeitsschwerpunkte der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Haushaltsplanung,
- d. Erwerb und Veräußerung von Immobilien, die für die Belange der Wirtschaftsförderung von Relevanz sind, soweit der Grundstückspreis 300.000,- € übersteigt,

- e. Beschlussvorlagen über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über den ausgearbeiteten Planentwurf und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), soweit Belange der Wirtschaft betroffen sind,
- f. Stellungnahmen der Stadt zu örtlichen und überörtlichen Verkehrsplanungen, Entwicklungsplanungen (Raum- und Regionalplanungen), Verkehrsentwicklungsplanungen und sonstigen Planungsvorhaben, soweit Belange der Wirtschaft betroffen sind,
- g. Angelegenheiten der städtischen Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings / der Stadtwerbung von grundsätzlicher Bedeutung,
- h. Erstellung von Maßnahmenprogrammen der kommunalen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung,
- i. Struktur und Entwicklung gewerblicher und industrieller Bauflächen sowie ihre Vermarktung,
- j. Beratung über infrastrukturpolitisch und wirtschaftlich relevante Themenstellungen auf örtlicher Ebene,
- k. Imageverbesserung der Stadt,
- l. Zusammenarbeit mit der Hochschuleinrichtung und Vernetzung mit der örtlichen Wirtschaft.

## **5.2 Kulturausschuss**

- 5.2.1. Der Kulturausschuss regelt insbesondere folgende Angelegenheiten endgültig:
  - a. Aufstellung des Theaterspielplanes,
  - b. Aufstellung des Konzertspielplanes,
  - c. Entscheidungen in Personalangelegenheiten gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung,
  - d. Durchführung kultureller Veranstaltungen der Museen der Stadt Velbert,
  - e. Vergabe des Förderpreises für junge Künstler,
  - f. Angelegenheiten des Deutschen Schloss- und Beschlägemuseums, soweit nicht dem Rat das abschließende Entscheidungsrecht vorbehalten ist.



5.2.2. Der Kulturausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- a. Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie die Bereiche Theater, Konzerte, Heimatpflege, Heimatgeschichte, Musik- & Kunstschule und Stadtbücherei betreffen,
- b. Eintrittspreise für die Museen der Stadt sowie die Theater- und Konzertveranstaltungen,
- c. Entgelte für die Musik- & Kunstschule und die Stadtbücherei.

### **5.3 Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Jugendamtssatzung der Stadt Velbert mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung.

Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Vorschriften unter Punkt 6 dieses Zuständigkeitskatalogs sowie des § 17 der Hauptsatzung wahr.

Er berät bei der Planung von Spiel- und Bolzplätzen.

### **5.4 Ausschuss für Schule und Bildung**

5.4.1. Der Ausschuss für Schule und Bildung regelt insbesondere folgende Angelegenheiten endgültig:

- a. Schulorganisatorische Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Grundsatzfragen handelt, über die der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet,
- b. Auslagerung von Klassen in andere Schulgebäude bei Auftreten von Schulraumnot,
- c. Entscheidung über Personalangelegenheiten nach § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung,
- d. Zustimmung zu der gewählten Schulleiterin / dem gewählten Schulleiter gemäß § 61 Abs. 4 und 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

5.4.2. Der Ausschuss für Schule und Bildung berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- a. Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit den schulischen Bereich betreffend,
- b. Schulorganisatorische Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
- c. Neu-, Umbau und Erweiterungsvorhaben von Schulgebäuden.

## **5.5 Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus**

5.5.1. Der Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus regelt insbesondere folgende Angelegenheiten endgültig:

- a. Richtlinien und Grundsätze zur allgemeinen Sportförderung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
- b. Richtlinien und Grundsätze über die Benutzung städtischer Sportanlagen,
- c. Entscheidung über Personalangelegenheiten nach § 17 der Hauptsatzung.

5.5.2. Der Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- a. Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit die Bereiche Sport, Freizeit und Tourismus betroffen sind,
- b. Neubau-, Umbau- und Erweiterungsvorhaben von Sportanlagen,
- c. Festsetzung von Benutzungsentgelten für städtische Sportanlagen und sonstiger Entgelte,
- d. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen an Sportvereine.

## **5.6 Sozialausschuss**

5.6.1. Der Sozialausschuss regelt insbesondere folgende Angelegenheiten endgültig:

- a. Richtlinien und Grundsätze zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege,
- b. Richtlinien und Grundsätze zur Bewältigung gesellschaftlicher Problemlagen,
- c. Richtlinien und Grundsätze zur Förderung sozialer Maßnahmen Dritter (z.B. Projekte) im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel,

- d. Grundsätze zur Verwendung von Mitteln für den freiwilligen Leistungsbereich (Aufwand aus städtischen Haushaltsmitteln),
- e. Personalentscheidungen gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung.

5.6.2. Der Sozialausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- a. Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Sozialbereich und hier insbesondere den Aufwand aus Gemeindemitteln betreffen,
- b. Schaffung städtischer Sozialeinrichtungen (z. B. Heime, Tagesstätten, Seniorentreffs) sowie Förderung des Baues und der Unterhaltung solcher Einrichtungen anderer Träger, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist,
- c. Förderung sozialer Organisationen.

## **5.7 Umwelt- und Planungsausschuss**

5.7.1. Dem Umwelt- und Planungsausschuss werden die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zugewiesen.

5.7.2. Der Umwelt- und Planungsausschuss regelt insbesondere folgende Angelegenheiten endgültig:

- a. Ausnahmen von angeordneten Veränderungssperren,
- b. Abbruch von Gebäuden unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes,
- c. Stellungnahmen der Stadt zu örtlichen und überörtlichen Verkehrsplanungen und sonstigen Planungsvorhaben, soweit wegen der besonderen Bedeutung nicht der Rat endgültig entscheidet,
- d. Angelegenheiten der Verkehrsentwicklungsplanung einschließlich des ÖPNV, soweit es sich nicht um Grundsatzfragen handelt, über die der Rat entscheidet,
- e. Festlegung von Namensgruppen für die Bezeichnung von Straßen in den Stadtbezirken,
- f. Immissionsschutzangelegenheiten,
- g. Stellungnahme zu ökologischen Auswirkungen von Vorhaben bzw. Maßnahmen der Stadt,
- h. Anordnung von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder vor Beginn der Durchführung von Maßnahmen,

- i. Erarbeitung von Konzepten für eine umweltangepasste Abfall-, Abwasser-, Energie- und Luftreinhaltungspolitik der Stadt,
- j. Vergabe des Umweltpreises der Stadt,
- k. Entscheidungen in Personalangelegenheiten gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung,
- l. Entgegennahme von Berichten über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Grundstückspreis 50.000,-- € übersteigt,
- m. Entgegennahme von Berichten über die Zulassung von Vorhaben im Bereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, soweit es sich um wesentliche Baumaßnahmen handelt,
- n. Entgegennahme von Berichten über die Gründe für die Ablehnung von Bauanträgen und Bauvoranfragen, und zwar vor der Entscheidung, soweit nicht der Versagungsbescheid wegen Fristablauf erteilt werden muss und daher die Berichterstattung nachträglich erfolgt,
- o. Beschlüsse über die Aufstellung von Bauleitplänen in folgenden Fällen (verfahrensleitende Beschlüsse):
  - i. Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB),
  - ii. Beschlüsse über den ausgearbeiteten Planentwurf und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).
- p. Beschlüsse über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB,
- q. Beschlüsse über Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB sowie deren Aufhebung.

5.7.3. Der Umwelt- und Planungsausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- a. Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie die Bereiche der städtebaulichen Planung, des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege sowie den Umweltschutz betreffen,
- b. Entwicklungsplanungen (Raum- und Regionalplanungen) und, soweit hierüber der Rat wegen der besonderen Bedeutung die endgültige Entscheidung trifft, Verkehrsentwicklungsplanungen und sonstige Planungsvorhaben,

- c. Städtebauliche Planungen (Entscheidungen im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens bei Bauleitplänen),
- d. Sicherung der Bauleitplanung durch Satzungen über Veränderungssperren und über die Wahrnehmung besonderer Vorkaufsrechte,
- e. Satzungen in unter Nr. 4.7.2 Buchstabe i.) aufgeführten Angelegenheiten unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes,
- f. Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen,
- g. Einleitung von Umlegungsverfahren, Grenzregelungen und Enteignungsverfahren sowie Entschädigungsangelegenheiten,
- h. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, soweit der Grundstückspreis 300.000,-- € übersteigt,
- i. Bestimmung ehrenamtlicher Beauftragter für Denkmalpflege.

Der Zuständigkeitskatalog wird mit sofortiger Wirkung wirksam.